

Ansicht der Herren Regierungscommissarien mich anschließen, das Wort: „Nachdruck“ lieber nicht zu gebrauchen. Ich glaube, das Gesetz ist an und für sich deutlich genug, so daß es nicht nöthig ist, es unter ein so allgemeines Wort zu subsumiren. Auch steht dem Wort der Mangel entgegen, daß es in einzelnen Fällen geradezu ein Widerspruch sein kann. Die Herren königl. Commissarien haben schon darauf aufmerksam gemacht, daß das Nachbilden plastischer Kunstwerke in Gyps nicht Nachdruck genannt werden könne. Es gibt aber Nachbildungen, wo der Widerspruch noch mehr hervortritt. Wollen Sie z. B. galvano-plastische Nachbildungen, wodurch Medaillen dem Original vollkommen gleich nachgebildet werden, auch unter dem Nachdruck begreifen? Ich halte es nicht für gut, wenn in einem Gesetze ein Ausdruck gebraucht wird, der nicht für alle Fälle paßt, auf welche er bezogen werden soll.

Königl. Commissar D. Scharfsmidt: Außer dem von dem geehrten Abgeordneten angeführten Grunde gibt es noch einige andere, welche es wenigstens unnöthig, vielleicht sogar bedenklich machen, nach dem Antrage der Deputation den Zusatz aufzunehmen. Das Wort: „Nachdruck“ ist gewissermaßen schon ein terminus technicus geworden. Die Praxis kann einen solchen auch nicht entbehren, und deshalb hat man in den Motiven den Ausdruck „Nachdruck“ vielfach gebraucht; in ein Gesetz aber gehört ein terminus technicus ebenso wenig wie eine Legaldefinition. Es hat Beides practische Bedenken und Nachtheile, die man im Voraus alle nicht einmal übersehen kann. So sehr nun auch vielleicht das Wort „Nachdruck“ durch die Praxis als terminus technicus schon eingeführt ist, und vielleicht noch mehr eingeführt werden wird, so fragt es sich doch, ob dieser Ausdruck nach der jetzigen Lage der Sache, wo die neuen Gesetzgebungen, nicht bloß die sächsische, auch unerlaubte Vervielfältigungen in Fällen, wo ein Druck nicht vorhergegangen ist, anzunehmen anfangen, passend sein würde, namentlich bei Manuscripten und ungedruckten Zeichnungen, die auch von diesem Gesetze getroffen werden. Abgesehen davon, ob nicht später die Praxis einen andern terminus technicus finden werde, schien es daher bei der jetzigen Gesetzgebung doch nicht ganz angemessen, das Wort: „Nachdruck“ zu gebrauchen für das, was man bezeichnen wollte, vielmehr rathsamer, sich mit dem erschöpfenden und bezeichnenden Ausdruck „unerlaubte Vervielfältigung“ zu begnügen.

Referent Abg. Todt: Ich kann den Bedenken, welche gegen Aufnahme des Wortes „Nachdruck“ in das Gesetz erhoben worden sind, nicht beitreten. Es wird zugestanden, daß das Wort „Nachdruck“ in der Praxis längst eingebürgert ist, auch zugegeben, daß sich ein terminus technicus nicht entbehren lasse. Wenn es nun aber bei neuen Gesetzen stets als ein Vortheil gepriesen wird, daß sie sich überhaupt an die Praxis anschließen, so sollte ich meinen, könnte man auch hier der Stimme der Praxis Gehör schenken, um so mehr, da ein Nachtheil dadurch wirklich nicht hervorgerufen wird; denn die Fassung des beantragten Zusatzes sagt nicht einmal: „Alles das, was gegen dieses Gesetz verbrochen wird, ist Nachdruck“, sondern: „gilt als

Nachdruck“, und es wird keinen Nachtheil bringen, daß dies auf andere Vervielfältigungen nicht paßt. Ich weiß nicht, warum jetzt die Aufnahme des Wortes: „Nachdruck“ in das Gesetz Bedenken erregen soll, da es früher nicht bedenklich gewesen ist. Es ist schon in der Verordnung von 1838 gebraucht, welche den Bundesbeschluß von 1837 publicirt, und sich auf alle Arten von Vervielfältigungen der Erzeugnisse der Literatur und Kunst erstreckt. Wenn dieses Wort schon damals in das Gesetz aufgenommen worden, wenn es ferner in dem Bundesgesetz und allen andern deutschen Gesetzgebungen über den Nachdruck enthalten, endlich auch in den Motiven und sonst von den Herren Regierungscommissarien das Anschließen an die Gesetzgebungen der übrigen deutschen Staaten für wünschenswerth erklärt worden ist, so liegt darin ganz gewiß ein Grund, den Zusatz aufzunehmen.

Staatsminister Mostik und Jändendorf: Vielleicht ließen sich die verschiedenen Meinungen vermitteln durch ein paar Worte, welche dem Vorschlage der Deputation hinzugefügt würden. Es würde dann so heißen: „jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst gilt als Nachdruck und beziehentlich als unzulässige Nachbildung.“

Abg. Brockhaus: Was der Herr Staatsminister vorgeschlagen hat, scheint das beste Auskunftsmittel zu sein. Daß die Bezeichnung „Nachdruck“ in das Gesetz komme, halte ich für nothwendig. Das Wort „Nachbildung“ würde dagegen besser für Kunstwerke passen.

Königlicher Commissar D. Scharfsmidt: Ohne über die Zweckmäßigkeit oder Rathsamkeit des Einschubs Etwas zu sagen, wollte ich nur nachträglich dem Referenten bemerken, daß, wenn bisher die Staatsregierung in der Gesetzgebung den Ausdruck unbedenklich gefunden hat, neuerlich Bedenken erwachen müssen, weil der Begriff einer unerlaubten Nachbildung, oder was man bisher Nachdruck nannte, merklich dadurch erweitert worden ist, daß man auch die Vervielfältigung ungedruckter Manuscripte und nachgeschriebener Vorträge in den Kreis der Gesetzgebung zieht. Daß man dies auch Nachdruck nenne, darüber hat sich wenigstens noch keine Praxis festgestellt.

Referent Abg. Todt: Es ist nicht nothwendig, auch dieses neue Bedenken zu widerlegen, da, wie mir geschienen, der Herr Staatsminister sich dem Zusatz der Deputation angeschlossen und nur noch ein Unteramendement gestellt hat. Zu dem haben sich auch Sachverständige für das Amendement ausgesprochen, und es dürfte das gleichfalls einen Grund abgeben können, die Annahme des Zusatzes nochmals zu bevorzugen.

Präsident D. Haase: Erklärt sich der Referent mit dem Zusatz des Herrn Staatsministers einverstanden?

Referent Abg. Todt: Ich habe Nichts dagegen, wenn die übrigen Mitglieder der Deputation damit einverstanden sind.

Präsident D. Haase: Erklären sich die übrigen Mitglieder der Deputation damit einverstanden?

Vizepräsident Eisenstuck: Ich habe Nichts dagegen einzuwenden.